

**Thüringer Verordnung  
zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen  
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
Vom 20. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 und des § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1**

**Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung**

Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „100 Teilnehmern“ durch die Angabe „75 Teilnehmern“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 13a Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50 Personen“ durch die Angabe „30 Personen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „100 Personen“ durch die Angabe „75 Personen“ ersetzt.

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen von den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind in der Akte zu dokumentieren.“

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.“

4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 26 wird angefügt:

„26. entgegen § 13a Abs. 1 eine weiter geschlossen zu haltende Einrichtung ganz oder teilweise öffnet oder eine weiter untersagte Veranstaltung oder Dienstleistung ganz oder teilweise durchführt oder anbietet.“

5. Der bisherige § 18 wird § 13a.

6. § 19 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 20 wird § 18.

8. Der bisherige § 21 wird § 19 und das Datum „31. Oktober 2020“ wird durch das Datum „30. November 2020“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung**

In § 11 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349 -355-), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird das Datum „31. Oktober 2020“ durch das Datum „30. November 2020“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2020 in Kraft.

Erfurt, den *20. Oktober 2020*

*Helmut Hofer.*

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

In Vertretung

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport